

Tritt immer eine Versicherungspflicht ein?

Hinsichtlich der Versicherungspflicht und daraus resultierender Befreiungsmöglichkeiten muss unterschieden werden, mit welchem Lebensjahr die Arbeitslosigkeit eintritt.

1. Die Arbeitslosigkeit tritt vor Vollendung des 55. Lebensjahres ein

Grundsätzlich tritt für den privat krankenversicherten Arbeitnehmer mit Bezug des Arbeitslosengeldes I Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) und in der sozialen Pflegepflichtversicherung (SPV) ein. Eine Befreiung von der Versicherungspflicht ist möglich, wenn Sie innerhalb der letzten 5 Jahre vor Eintritt der Arbeitslosigkeit nicht gesetzlich krankenversichert waren.

2. Die Arbeitslosigkeit tritt nach Vollendung des 55. Lebensjahres ein

Nach Erreichen des 55. Lebensjahres löst der Bezug des Arbeitslosengeldes I in der Regel keine Versicherungspflicht in der GKV aus.

Ausnahme: Es bestand in den letzten 5 Jahren vor Eintritt der Versicherungspflicht für mindestens 2½ Jahre Versicherungsschutz in der GKV.

Bei Bezug von Arbeitslosengeld II tritt für den privat krankenversicherten Arbeitnehmer - unabhängig vom Alter - keine Versicherungspflicht ein.

Wie kann ich mich von der Versicherungspflicht befreien lassen?

Unabhängig vom jeweils beschriebenen Sachverhalt ist es wichtig, dass der Antrag auf Befreiung innerhalb von 3 Monaten nach Eintritt der Versicherungspflicht gegenüber der zuständigen Krankenkasse gestellt wird. Zuständig ist stets die Krankenkasse, bei der zuletzt eine Mitgliedschaft bestanden hat. Die Befreiung wird rückwirkend zu dem Zeitpunkt ausgesprochen, zu dem die Versicherungspflicht eingetreten ist, wenn zwischenzeitlich noch keine Leistungen der GKV in Anspruch genommen wurden - sonst gilt die Befreiung vom Beginn des Monats an, der auf die Antragstellung folgt.

Welche Nachweise benötige ich für die Befreiung?

Um die Befreiung beantragen zu können, benötigen Sie einen Nachweis, dass Sie "eine private Krankheitskostenvoll- und private Pflegepflichtversicherung besitzen, die in Art und Umfang denen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) und des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) entspricht". Diesen Nachweis können wir Ihnen gerne zusenden.

Muss ich die Beiträge meiner privaten Krankenversicherung alleine bezahlen?

Wenn Sie sich für die Befreiung entscheiden, heißt das nicht, dass Sie den Beitrag alleine zahlen müssen. Sie erhalten von der Bundesagentur für Arbeit einen Zuschuss zu Ihrer Prämie und zwar in der Höhe, die bei Versicherungspflicht in der GKV und SPV entstehen würde.

Dieser Zuschuss kann/wird in der Regel geringer sein als der zu zahlende Beitrag, so dass Sie einen Teil der Prämie selbst tragen müssen. Bitte bedenken Sie hierbei, dass ein bisher versichertes Krankentagegeld, das Sie gegen die finanziellen Auswirkungen bei einer Arbeitsunfähigkeit schützt, auf das geminderte Nettoeinkommen (= die von der Bundesagentur für Arbeit zu erbringenden Leistungen) herabgesetzt werden kann/muss. Wenn Sie Fragen zur Zuschusshöhe und zu der Höhe Ihres Arbeitslosengeldes I oder II haben, wenden Sie sich bitte an die Bundesagentur für Arbeit.

Welche Möglichkeiten bestehen, wenn ich mich nicht befreien lasse/lassen kann?

Wenn Sie sich nicht für die Befreiungsmöglichkeit entscheiden oder Sie sich nicht befreien lassen können und somit in der GKV versichert sind, sollten Sie Ihren Vertrag bei uns nicht gleich kündigen.

Wir bieten Ihnen folgende Möglichkeiten an:

1. Anwartschaft

Anwartschaft bedeutet, dass der Versicherungsschutz ruht. Dafür sind statt der vollen Beiträge nur sog. Anwartschaftsbeiträge zu zahlen. Der Vorteil für Sie besteht darin, dass bei Wiederaufleben des Versicherungsschutzes keine neue Gesundheitsprüfung und keine Neuberechnung des Eintrittsalters erfolgen.

Die Beitragshöhe variiert in Abhängigkeit der Dauer der Anwartschaft - für die ersten 6 Monate können wir Ihnen bezüglich der Krankenversicherung eine beitragsfreie Anwartschaft anbieten, so dass erst ab dem 7. Monat die Anwartschaftsbeiträge zu zahlen sind.

Die Pflegepflichtversicherung ist für die gesamte Dauer der Anwartschaft beitragspflichtig. Die Anwartschaftsversicherung ist insgesamt für maximal 36 Monate möglich.

Die Anwartschaftsversicherung ist schriftlich zu beantragen - dem Antrag ist der Bewilligungsbescheid der Bundesagentur für Arbeit beizufügen.

Diese Lösung ist immer dann zu empfehlen, wenn man damit rechnet, bald wieder eine Arbeit zu finden.

2. Umstellung in eine Zusatzversicherung

Die bestehende Vollkostenversicherung kann auch in Zusatztarife umgestellt werden, zum Beispiel in eine stationäre Zusatzversicherung, damit Sie im Falle einer stationären Behandlung auch weiterhin privatversichert sind.



3. Bestehende Zusatzversicherung bleibt

Wenn Sie bislang nur eine Zusatzversicherung hatten, ist es dringend zu empfehlen, diese auch weiterhin beizubehalten. Unabhängig davon, für welche Lösung Sie sich entscheiden, vergessen Sie bitte nicht, uns schnellstmöglich über die (drohende) Arbeitslosigkeit zu informieren, denn nur so können wir mit Ihnen eine gemeinsame Lösung finden und ggf. Ihren Versicherungsschutz der neuen Situation anpassen.

Bisherige Absicherung: Private Krankenvollversicherung

	Arbeitslosigkeit vor Vollendung des 55. Lebensjahres	Arbeitslosigkeit nach Vollendung des 55. Lebensjahres
Versicherungspflicht bei Bezug Arbeitslosengeld I	Ja	In der Regel nein
Zahlung der Beiträge	Ja, wenn innerhalb der letzten 5 Jahre keine Versicherung in der GKV bestand. Der Antrag ist spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Eintritt der Arbeitslosigkeit bei der zuständigen Krankenkasse zu stellen; das Krankentagegeld muss ggf. in der Höhe angepasst werden	---
Alternativen zur Befreiung	Bei Absicherung in der GKV zahlt die Bundesagentur für Arbeit die Beiträge in voller Höhe an die GKV/ SPV; wird der private Krankenversicherungsschutz beibehalten, zahlt die Bundesagentur für Arbeit einen Zuschuss zur Prämie - ggf. ist ein Teil der Prämie selbst zu zahlen	---
Alternativen zur Befreiung	a) Anwartschaftsversicherung b) Umstellung in eine Zusatzversicherung c) Kündigung	---
Versicherungspflicht bei Bezug Arbeitslosengeld II	nein	
Befreiungsmöglichkeit?	---	
Alternativen zur Befreiung	a) Anwartschaftsversicherung b) Umstellung in eine Zusatzversicherung c) Kündigung	

**Bisherige Absicherung: Zusatzversicherung**

	Arbeitslosigkeit vor Vollendung des 55. Lebensjahres	Arbeitslosigkeit nach Vollendung des 55. Lebensjahres
Versicherungspflicht bei Bezug Arbeitslosengeld I oder II	Ja, die Hauptversicherung bleibt in der GKV - keine Änderung zur bisherigen Absicherung	
Befreiungsmöglichkeit?	Nein, da auch bei Arbeitslosigkeit die Hauptversicherung in der GKV verbleibt	
Zahlung der Beiträge	Bei Absicherung in der GKV zahlt die Bundesagentur für Arbeit die Beiträge in voller Höhe an die GKV/SPV; die Beiträge für die Zusatzversicherung sind nicht zuschussfähig - der Versicherte trägt die Beiträge allein	
Weiteres Vertragsschicksal der Zusatzversicherung	a) Anwartschaftsversicherung b) Kündigung	